BAUHOFGEMEINSCHAFT
BauGe Brend-Saale

SATZUNG

Der Zweckverband Bauhofgemeinschaft BauGe Brend-Saale erlässt aufgrund Art. 30 Absatz 2 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), in Verbindung mit Art. 20a Absatz 1 Satz 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und § 8 der Satzung des Zweckverbands Bauhofgemeinschaft BauGe Brend-Saale vom 25.11.2011 die folgende

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Bauhofgemeinschaft BauGe Brend-Saale

vom 24.06.2026

§ 1
Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Auslagenersatz

[1]Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. [2]Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3
Entschädigung Verbandsvorsitz

(1) [1]Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600,00 € brutto. [2]Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) [1]Die Stellvertretung im Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 120,00 € brutto.[2]Der Auslagenersatz nach § 2 bleibt davon unberührt. [3]Mit der Entschädigung als Stellvertretung im Verbandsvorsitz sind 14 Kalendertage ununterbrochener Vertretung im Einzelfall abgegolten. [4]Ab dem 15. Kalendertag der

ununterbrochenen Vertretung wird neben der monatlichen Entschädigung zusätzlich eine Tagespauschale in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzes gewährt.

(3) [1]Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in der Besoldungsordnung A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. [2]Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 4
Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. [2]Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind. [3]Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) [1]Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung.

§ 5
Ersatzleistungen

(1) [1]Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. [2]Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) [1]Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 15,00 € je volle Stunde. [2]Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. [3]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6
Auszahlung der Entschädigungen

[1]Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden aus abrechnungstechnischen Gründen jeweils am Monatsende ausbezahlt.[2]Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2026 in Kraft.[2]Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.07.2020 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 24.06.2026
Bauhofgemeinschaft BauGe Brend-Saale

André Eder
Verbandsvorsitzender